

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Reichenbach im Vogtland

Ausgegeben in Reichenbach im Vogtland am 11.11.2022
Ausgabe 2022/40

1. Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Reichenbach im Vogtland

Auf der Grundlage der §§ 18, 21 und § 58 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächs. StrG) Sächsisches Straßengesetz vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29)) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs. GemO) Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) und § 1 Abs. 4 i.V.m. §§ 8 und 8a Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922)

hat der Stadtrat der Stadt Reichenbach im Vogtland in seiner öffentlichen Sitzung am 17.10.2022 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Reichenbach im Vogtland beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Anlage 1 „Gebührenverzeichnis bauliche Sondernutzung“ der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Reichenbach im Vogtland vom 16. Februar 2018, veröffentlicht im elektronischen Amtsblatt „Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Reichenbach“ am 21.01.2019 wird wie folgt neu gefasst:

| Gebührentatbestand | Gebührensatz | Einheit | Mindestgebühr |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|---------------------|---------------|
| Gerüste auf Gehweg mit Durchgangstunnel bzw. ausreichender Restbreite für Fußgängerverkehr | 0,10 € | m ² /Tag | 10,00 € |
| Gerüste auf Gehweg (voll gesperrt) mit Notweg auf Fahrbahn | 0,15 € | m ² /Tag | 10,00 € |
| Gerüst mit Verkehrseinschränkung auf Fahrbahn (kein Gehweg vorhanden) | 0,15 € | m ² /Tag | 10,00 € |
| Container bis 8 m ³ als Einzelelement | 2,00 € | Stück/Tag | 10,00 € |
| Container > 8 m ³ als Einzelelement | 3,00 € | Stück/Tag | 10,00 € |
| Bauzäune mit Einschränkung öffentl. Verkehrsraum | 0,15 € | m ² /Tag | 10,00 € |
| Einrichten von Halteverbotszonen, Baustellenzufahrten mit objektiven Einschränkungen für Verkehr und Parkregime | 1,00 € | m/Woche | 10,00 € |

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

| | | | |
|--------------------------------------------------------------------------|--------|---------------------|---------|
| Ablagerungen, Baustelleneinrichtungen, Abstellen Baumaschinen etc. | 0,15 € | m ² /Tag | 10,00 € |
| <i>SN auf bewirtschafteten Parkflächen gem. ParkgebührenVO</i> | | | |
| - Marktstraße, Markt, Rathausstraße, Mylauer Tor, Solbrigplatz, Roßplatz | 1,00 € | pro Tag | 7,50 € |
| - Postplatz | 1,50 € | pro Tag | 7,50 € |
| - ÖPNV-Schnittstelle (Bahnhofsvorplatz) | 0,50 € | pro Tag | 2,50 € |
| - Parkplatz Untere Dunkelgasse | 0,50 € | pro Tag | 4,00 € |
| | | | |
| Aufgrabung in Fahrbahnen und Geh- und Radwegen | 1,00 € | m ² /Tag | 30,00 € |
| Aufgrabungen außerhalb von Fahrbahnen und Geh- und Radwegen | 0,50 € | m ² /Tag | 20,00 € |

Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, wird die Mindestgebühr erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reichenbach, den 25. Oktober 2022

Raphael Kürzinger
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dieses gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat.
4. Vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) Die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

Impressum:

Herausgeber: Stadt Reichenbach im Vogtland, Oberbürgermeister Raphael Kürzinger, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland

Redaktion:

Verantwortlich: Pressestelle

Stadtverwaltung Reichenbach, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland

Tel. 03765 524-1012, Fax: 03765 524-2002,

E-Mail: kessler@reichenbach-vogtland.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Reichenbach im Vogtland:

Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.